

Richtlinien zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Das Ehrenamt in Stralsund ist geprägt von vielfältigem Engagement in den unterschiedlichsten Ausprägungen. Die Hansestadt Stralsund unterstützt Ehrenamt und möchte dazu beitragen, dessen Ansehen und Bedeutung als unerlässlichen Beitrag für das Allgemeinwohl zu stärken.

Die Hansestadt Stralsund erkennt verschiedenartiges ehrenamtliches Engagement in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) an. Eine der Ehrungsformen ist die Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund dessen Anwendungsbereich und Verfahren in den §§ 11 und 12 geregelt ist.

Um die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes ausgewogen, gerecht und nachhaltig zu gestalten, soll die Bewertung der eingereichten Vorschläge und damit die Entscheidungsfindung nach folgenden Richtlinien bzw. Verfahrensgrundsätzen erfolgen:

1) Wirkungsbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die vorgeschlagenen Personen sind in den Bereichen des Vereinswesens, des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen in der Hansestadt Stralsund ehrenamtlich tätig sein. Dazu zählen:

- Soziales
- Schule, Kindergarten
- Bildung
- Freizeit, Sport
- Kunst, Kultur
- Geschichte, Traditionspflege, Brauchtum
- Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Gesundheit
- Jugendarbeit
- Generationenarbeit
- Nachbarschaftshilfe
- Integration
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

2) Die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes setzt voraus, dass:

- die vorgeschlagene Person der Ehrung würdig ist (u.a. Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien).
- die oder der zu Ehrende Einwohnerin oder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist oder die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ausübt.

-ENTWURF-

- für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit(en), kein Entgelt, Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über den Ersatz von Kosten hinausgeht.
- die oder der zu Ehrende in einem bedeutsamen regelmäßigen Umfang ehrenamtlich tätig ist (Richtwert: mindestens vier Stunden pro Woche oder mindestens 200 Stunden im Jahr; Tätigkeiten in unterschiedlichen Ehrenämtern können zeitlich zusammengefasst werden).
- das Ehrenamt außerhalb des eigenen Haushaltes und im Rahmen von Vereinen, Initiativen/Projekten oder Institutionen geleistet wird.
- die vorgeschlagene Person noch keine Auszeichnung zur Würdigung des Ehrenamtes erfahren hat, es sei denn, die Würdigung soll aufgrund einer anderen Tätigkeit vorgenommen werden.

3) Verfahren/Entscheidungsfindung:

- Im Sommer jedes Jahres ruft der Präsident der Bürgerschaft dazu auf, Vorschläge für Eintragungen in das Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit und die Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund anlässlich des Tages des Ehrenamtes einzureichen. Die Anträge werden jeweils durch den Verein, Verband oder die Stelle gestellt, bei der die vorgeschlagene Person ehrenamtlich tätig ist.
- Mit der Unterschrift bürgt ein Antragsteller für die Richtigkeit der getätigten Angaben und damit für das tatsächlich geleistete ehrenamtliche Engagement der vorgeschlagenen Person.
- Im Weiteren legt das Büro des Präsidenten die eingegangenen Vorschläge ohne Bewertung dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vor. Dieser berät in seiner Sitzung auf der Basis der Ehrenbürgerrechtssatzung und unter Anwendung der vorgenannten Richtlinien über die Anträge und gibt für jeden einzelnen Antrag eine Empfehlung zur Beschlussfassung an die Bürgerschaft.
- Im Sinne eines transparenten Verfahrens wird über jeden Antrag im Ausschuss einzeln beraten. Die Entscheidung ist für jeden Antrag einzeln zu begründen und schriftlich im Protokoll der Ausschusssitzung zu dokumentieren.

Optionen:

Variante 1)

Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen alle unter Punkt 2) aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Ausnahmsweise kann eine vorgeschlagene Person auch dann geehrt werden, wenn sie oder er einzelne der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Hansestadt Stralsund einsetzt. Voraussetzung für eine objektive Entscheidungsfindung des Entscheidungsgremiums ist in solchen Fällen die Anhörung des Antragstellers.

Variante 2)

Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen mindestens drei der unter Punkt 2) aufgeführten Kriterien erfüllt sein.